

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes — Drucksachen 12/2282, 12/2662 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juni 1992 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 3 vor Nummer 1 (§ 2 a Abs. 2 Satz 1 WeinG)

In Artikel 3 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 2 a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder Weinessig, als Traubensaft oder zur Herstellung von Traubensaft“ gestrichen.“

Begründung

Die Möglichkeit, aus Übermengen Weinessig oder Traubensaft herstellen zu können, gefährdet die Zielsetzung, durch Beschränkung der Erzeugung auf der Fläche die Qualität zu steigern. Dies haben die Erfahrungen seit der Einführung der Mengenregulierung 1989 gezeigt. Diese Verwendungsmöglichkeiten sind daher zu streichen.

2. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 10 Abs. 6 WeinG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 10 Abs. 6 die Nummer 13 wie folgt zu fassen:

„13. Sachsen.“

Begründung

Mit der ursprünglichen Fassung des Initiativgesetzes der Koalitionsfraktionen sollte die Liste der bestimmten Anbaugebiete für Qualitätsweine durch die Bezeichnung „Sachsen“ ergänzt werden.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 29. April 1992 beschlossen, die Bezeichnung „Sachsen“ durch die Bezeichnung „Elbtal“ auszutauschen.

Die Begründung hierfür ist in einem drohenden Rechtsstreit wegen eines gleichlautenden eingetragenen Warenzeichens sowie möglichen Verwechslungen zu sehen. Die Sächsische Staatsregierung will jedoch auf die Bezeichnung „Sachsen“ nicht verzichten und dies aus verschiedenen Gründen:

— „Sachsen“ ist die traditionelle Bezeichnung für das sächsische Weinanbaugebiet.

— Artikel 40 der EG-VO 2392/89 definiert den Schutz der geographischen Herkunftsangabe vorrangig gegenüber dem eingetragenen Warenzeichen.

— Im Weingesetz vom 25. Juli 1930 (RGBl. S. 356) in der Fassung vom 15. Juli 1951 (BGBl. I S. 450) ist der Begriff „Sachsen“ als Kennzeichnung für die Weine der Weinbaugemeinden des Landes Sachsen genannt.

- Die Bezeichnung „Sachsen“ ermöglicht für den Verbraucher eine eindeutige Zuordnung.
- Außerdem bietet sie unseren sächsischen Bürgern die Möglichkeit, sich mit ihren Qualitätsprodukten zu identifizieren, was angesichts des tiefgreifenden Umstrukturierungsprozesses in unserem Land nicht außer acht gelassen werden darf.

3. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 10 Abs. 8 Satz 1 WeinG)

In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c ist in § 10 Abs. 8 Satz 1 in Nummer 19 der Punkt am Ende durch ein

Komma zu ersetzen und folgende Nummer 20 anzufügen:

„20. Saarländischer Landwein der Mosel.“

Begründung

Die Bezeichnung „Saarländischer Landwein der Mosel“ beschreibt exakt das Weinanbaugebiet an der oberen Mosel. Mit dieser Bezeichnung soll eine Verwechslung mit Weinen aus anderen Anbaugebieten, insbesondere dem „Landwein der Saar“ in Rheinland-Pfalz, ausgeschlossen werden. Die Bezeichnung dient der Orientierungshilfe für den Verbraucher und der Verkaufsförderung.